

einzelnen Abteilungen des Landes und den Gemeinden Tirols über bestehende Unterstützungs- und Förderangebote des Landes Tirol.

Durch gezieltes Netzwerken und den Aufbau tragfähiger Beziehungen werden kommunale Entscheidungsträger gestärkt, Kinder- und Jugendgesundheit als zukunftsrelevantes Thema zu positionieren. Die Veranstaltung ermöglicht Gemeinden sich zu informieren, welche Angebote es zur Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit bereits gibt, gemeinsam zu denken und dabei voneinander zu lernen, wie die Gesundheit junger Menschen langfristig und wirksam vor Ort gefördert werden kann.

Themenbereiche für die Veranstaltung:

- Jugendgesundheitskonferenzen (JGK)
- Gesunde Schule
- Infektionskrankheiten – Impfungen - Mutterschutz
- Elternberatung
- Frühe Hilfen – gesund ins Leben
- Kinder- und Jugendanwaltschaft
- Kinder- und Jugendhilfe

12.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Das österreichische Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2025, regelt u.a. die Haltung von Hunden und Zuchtkatzen aus tierschutzrechtlicher Sicht.

Im § 24a Abs. 3 leg. cit. wird bestimmt, dass alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt gekennzeichnet sowie bei Durchführung der erstmaligen Kennzeichnung von diesem in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden müssen (§ 24a Abs. 4c TSchG). Jungtiere sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein und binnen eines Monats nach Einfuhr in der amtlichen Heimtierdatenbank registriert werden.

Heimtierdatenbank

Für die Registrierung und Verwaltung der Daten des Halters sowie der Daten des Hundes steht eine länderübergreifende Datenbank (Heimtierdatenbank) zur Verfügung.

Folgende Daten sind zu erfassen:

Personenbezogene Daten des Halters, falls davon abweichend ebenfalls des Eigentümers oder Züchters:

- Name
- Art und Nummer des amtlichen Lichtbildausweises
- Zustelladresse

- Kontaktadresse
- Geburtsdatum
- Datum der Aufnahme der Haltung bei Hunden
- Datum der Abgabe und neuer Halter oder des Todes des Hundes
- Eigenschaft als Züchter
- Bescheinigung über einen Sachkundenachweis

Tierbezogene Daten:

- Rasse
- Geschlecht
- Geburtsdatum (zumindest Jahr)
- Kennzeichnungsnummer (Microchipnummer) sowie jede der Elterntiere sofern bekannt
- Allfällige Entnahme von Köperteilen aus veterinärmedizinischen Gründen
- Geburtsland
- fakultativ – Nummer eines allfälligen Heimtierausweises
- fakultativ – Datum der letzten Tollwutimpfung samt Angabe des Impfstoffes
- sollte ein Tier zur Zucht verwendet werden – allfällige Gutachten der Kommission zur Vermeidung von Qualzucht
- bei Hunden und Zuchtkatzen Anordnungen gem. § 35 Abs. 6a TSchG sowie Angabe des Datums eines allenfalls vorgenommenen Eingriffs zur Verhütung der Fortpflanzung

Jeder Halter von Hunden ist gemäß § 24a Abs. 3 TSchG verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres, jedenfalls aber vor einer

Weitergabe, unter Angabe der erforderlichen Daten gemäß Abs. 2 Z 1 leg. cit. zu melden. Die Eingabe der Meldung kann über ein elektronisches Portal durch den Halter selbst erfolgen (ID Austria erforderlich, gratis), nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde (Veterinäramt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, kostenpflichtig) durch diese oder im Auftrag des Halters durch einen freiberuflich tätigen Tierarzt (kostenpflichtig), der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Falls die Registrierung in der amtlichen Heimtierdatenbank im Zuge der Anmeldung bei einer nicht behördlichen Datenbank wie AnimalData (www.animaldata.com, kostenpflichtig) beim Tierarzt erfolgen soll, ist unbedingt darauf zu achten, dass die persönlichen Daten darin vollständig angegeben werden (zwingend: Hinterlegung eines gültigen Ausweisdokumentes!) und dem Import dieser in die Heimtierdatenbank zugestimmt wird. Sind diese Angaben unvollständig, werden sie nicht in die Heimtierdatenbank übernommen – die alleinige Anmeldung von Tieren bei AnimalData ersetzt aber nicht die nach Tierschutzgesetz verpflichtende Registrierung in der Heimtierdatenbank!

Jede Änderung der o.g. Angaben in der Heimtierdatenbank ist vom Halter bzw. Eigentümer über die genannten Meldestellen (Halter selbst, BH, Tierarzt, sonstige Meldestelle) umgehend zu melden. Dies gilt auch im Falle des Versterbens des gemeldeten Tieres (§ 24a Abs. 6 TSchG).

Bestimmungen im Tiroler Landes-Polizeigesetz

Das Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, enthält zudem besondere Pflichten für das Halten und Führen von Hunden. So muss ein Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes der Gemeinde innerhalb einer Woche seinen Namen und seine Adresse sowie die Rasse,

die Farbe und das Geschlecht des gehaltenen Hundes und die Kennnummer des dem Hund eingesetzten Microchips bzw. der Tätowierung melden. Zusätzlich ist innerhalb eines Monats der Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die das vom Hund ausgehende Risiko abdeckt, nachzuweisen (§ 6a Abs. 8 Tiroler Landes-Polizeigesetz). Ein Hundehalter, der erstmals einen Hund anmeldet, hat zudem den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen (§ 6a Abs. 9 leg. cit.).

Von der Gemeinde sind die nach § 6a Abs. 8 gemeldeten Daten in einem Verzeichnis festzuhalten. Die Gemeinde kann die im Verzeichnis festgehaltenen Daten für Zwecke der Erhebung der Hundesteuer verwenden (§ 6b leg. cit.).

Hundemarken

Obwohl alle im Bundes- bzw. Gemeindegebiet gehaltenen Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet sein müssen, wird in verschiedenen Gemeinden an der Ausgabe von gemeindespezifischen Hundemarken festgehalten. Grundsätzliche Bedenken gegen diese Ausgabe seitens der Gemeinden bestehen nicht, auch wenn es dafür keine dezidierte Rechtsgrundlage gibt. Eine Verpflichtung, dass ein Tier diese Marke auch tragen muss, besteht nicht. Ebenso ist es nicht möglich, dass eine Gemeinde für die Ausgabe oder den Verlust bzw. Ersatz einer solchen Hundemarke eine Gebühr einhebt und diese Gebühr in der Hundesteuerverordnung der Gemeinde festlegt.

Wir ersuchen dringend, diese Rechtslage zu beachten und bei Anmeldung von Hunden auf der Gemeinde ebenfalls die Registrierung dieser in der amtlichen Heimtierdatenbank zu überprüfen sowie ggf. auf die diesbezügliche Verpflichtung nach dem Tierschutzgesetz hinzuweisen.